

Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „BIETWANG II, 3. ÄNDERUNG“ im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Böbingen an der Rems hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Bietwang II, 3. Änderung“, gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 11.11.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gefertigt vom Büro LKP Ingenieure GbR in Mutlangen in der Fassung vom 11.11.2024 nun gebilligt und die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan wurde beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Betroffen von der Ausweisung dieses Bebauungsplanes ist das Grundstück mit der Flurstücksnummer 729/26 der Flur 3 der Gemarkung Böbingen an der Rems mit einer Fläche von ca. 0,1 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem Planausschnitt ersichtlich.



Ziel und Zweck der Planung ist es die bisher nicht bebaubaren Grundstücksflächen durch entsprechende Festsetzungen nutzbar zu machen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch eine weitere Bebauung nachzuverdichten. Dabei werden Anpassungen an den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für die Fläche im Geltungsbereich vorgenommen. Diese sind z. B. Anpassungen/Erweiterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen, Vorkehrungen zum Lärmschutz und Verlauf der Baugrenzen sowie zu den örtlichen Bauvorschriften beispielsweise bei der Traufhöhe, der Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke und der Gestaltung der Stellplätze.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) sowie der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts (§ 13 Abs. 3 BauGB) wird abgesehen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Bietwang II, 3. Änderung“ mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 11.11.2024 mit der Begründung liegt in der Zeit vom 02.12.2024 bis zum 10.01.2025, je einschließlich, im Rathaus Böbingen an der Rems, Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Des Weiteren sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde, <https://www.boebingen.de/gemeinde/unser-boebingen/aktuelles-aus-der-gemeinde/375/bekanntmachung-des-beschlusses-zur-oeffentlichen-auslegung-des-entwurfs-zum-bebauungsplan>, zum Download eingestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb der genannten Frist zu den vorgenommenen Änderungen äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 10.01.2025 (schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Böbingen an der Rems, Römerstraße 2, 73560 Böbingen an der Rems, oder rathaus@boebingen.de, abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Gemeinde Böbingen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Böbingen an der Rems, den 19.11.2024

Gez.

Jürgen Stempfle

Bürgermeister